



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Magistrat
der Stadt Linden
Konrad-Adenauer-Straße 25
35440 Linden



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Luisa Plaum
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2232
Fax 0641 9390-2239
kommunalaufsicht@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.12.2025 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/12

Datum
03. Februar 2026

Haushaltssatzung mit -plan 2026 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 25.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 27.11.2025 zur Genehmigung vorgelegt haben.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO im Haushaltsjahr. Zudem ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.804.500 Euro nach § 102 Abs. 4 HGO i.V.m. § 97a Nr. 3 HGO genehmigungspflichtig. Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von insgesamt 4.693.000 Euro nach § 103 Abs. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 4 HGO ist ebenso genehmigungspflichtig.

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Linden“ hat sich zum 31.12.2025 aufgelöst und hat somit keinen Wirtschaftsplan für 2026 aufgestellt.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2024 wurde vom Magistrat am 25.04.2025 aufgestellt. Am 20.05.2025 wurde die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet. Mit Schreiben vom 27.10.2025 bescheinigte die Revision die Vollständigkeit des Jahresabschlusses.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Das Rechnungsergebnis 2024 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz verbessert, so konnte im ordentlichen Ergebnis der veranschlagte Fehlbedarf in Höhe von -2,8 Mio. Euro auf -1,9 Mio. Euro reduziert werden. Zum 31.12.2024 beträgt der Zahlungsmittelbestand 16,4 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2024/2025 wurde am 06.05.2024 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden eingehalten.

Nach der Hochrechnung des ordentlichen Ergebnisses wird ein Defizit in Höhe von -740.500 Euro erwartet. Zum 31.12.2025 verfügt die Stadt Linden über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 22,5 Mio. Euro.

II. Haushalt 2026

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2026 ein Fehlbedarf in Höhe von -3.384.551 Euro** ausgewiesen. Die Stadt Linden verfügt zum 31.12.2025 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **20,3 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2026 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

Im Planungsjahr 2027 wird im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von insgesamt -2.474.446 Euro ausgewiesen. Dieses kann ebenfalls über Entnahmen aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. In den folgenden Haushaltsjahren 2028 und 2029 wird mit weiteren Defiziten des ordentlichen Ergebnisses gerechnet, welche sich aber voraussichtlich aus den Rücklagen decken lassen.

Der Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wird im Haushaltsjahr 2026 nicht dargestellt. In der Planung 2026 beträgt der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit -1.901.371,24 Euro, während eine ordentliche Tilgung von -97.400 Euro vorgesehen ist. Somit entsteht ein **Fehlbedarf** in Höhe von **-1.998.771,24 Euro**. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Die Stadt Linden verfügt unter der Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und des zur Liquiditätsberechnung nach Hinweis 6 zu §106 HGO vorzulegenden Muster 3 zu Beginn des Haushaltsjahres über **ungebundene liquide Mittel** in Höhe von **15,2 Mio. Euro**, wodurch die rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von -1.998.771,24 Euro im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres kompensiert werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept und das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde ist somit nicht erforderlich.**

Die Genehmigung zur Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs gemäß §97a Nr. 1 HGO kann daher erteilt werden.

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird eine rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von insgesamt -3.434.016 Euro prognostiziert.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Stadt Linden müsste demnach einen Puffer in Höhe von 620.301 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2026 beträgt 15,2 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche Forderung** des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnismittel genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Stadt Linden verfügt zum 31.12.2025 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **20,3 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **5,6 Mio. Euro**. **Damit ist es der Stadt möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

Im Haushaltsjahr sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 7.027.000 Euro vorgesehen, welche mit den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Investitionskrediten** in Höhe von **4.693.000 Euro** fremdfinanziert werden sollen. Dadurch entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 4.595.600 Euro**.

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch den Neubau der Stadthalle (2026: 3.000.000 Euro) und die grundlegende Sanierung des Freibads (2026: 950.000 Euro).

In § 3 der Haushaltssatzung werden **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** in Höhe von insgesamt **7.804.500 Euro** festgesetzt. Diese ergeben sich größtenteils aus Straßenbaumaßnahmen.

Durch die erforderliche Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird der Schuldenstand der Stadt Linden weiter ansteigen. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

In § 4 der Haushaltssatzung 2026 werden keine **Liquiditätskredite** festgesetzt.

Mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 06.05.2024 hatte ich darauf hingewiesen, dass im Doppelhaushalt 2024/2025 weiterhin keine ILV ausgewiesen sind. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde diese Auflage erfüllt.

Wie bereits in der Haushaltsbegleitverfügung vom 06.05.2024 ausgeführt, sind die **geprüften Jahresabschlüsse** essentielle Grundlage für eine belastbare Beurteilung der Haushaltslage. Darüber hinaus können nur mit zeitnah geprüften Jahresabschlüssen rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu Prüfungsfeststellungen erfolgen und erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Stadt Linden ist für das Rechnungsjahr 2012 erfolgt. Hierzu wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2025 Entlastung erteilt.

Durch den Erlass des Innenministeriums vom 03.09.2025 wurden der Stadt Linden Aufstellungserleichterungen für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2024 erteilt. Ich weise darauf hin, dass die Stadt Linden die Steuerung und Verantwortung dieser Aufstellungserleichterungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und im Austausch mit der Revision zu erfüllen hat.

III. Ausblick und Auflagen

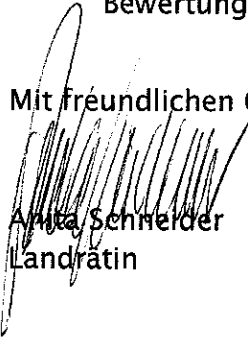
Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Linden verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Stadt Linden im Haushaltsjahr 2026 einen Gesamtindikatorwert von 60. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 ebenfalls nur durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage bzw. über ungebundene Liquidität erreicht werden. **Damit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

2. **Investitionsvorhaben** sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass die **Übersicht der Verbindlichkeiten** fehlerhafte Werte enthielt. Eine überarbeitete Übersicht wurde während der Prüfung vorgelegt. Diese ist ebenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2026** und **31.10.2026** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Stadt Linden gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2026.

- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

4.693.000,00 Euro

(in Worten: Vier Millionen sechshundertdreißigtausend Euro).

- III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO für den in § 3 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.804.500,00 Euro

(in Worten: Sieben Millionen achthundertvierthausendfünfhundert Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit der von mir erteilten Genehmigung bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

